

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt**  
**Hennef (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011**

**Verzeichnis der Änderungen**

<b>Änderungssatzung vom</b>	<b>Mitteilungsblatt vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>	<b>Geänderte Regelungen</b>
<b>22.06.2015</b>	<b>17.07.2015</b>	<b>01.01.2016</b>	<b>§ 2 Satz 1, § 4 I 3 + 5, § 5 II, § 7 II + III + IV + V , § 11 Satz 1</b>

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hennef veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### § 4 Erhebung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerungszeiträume sind die Einspielergebnisse durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen und zu belegen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 2 a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	16 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 €

- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten ( § 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- |  |          |
|--|----------|
|  | 500,00 € |
|--|----------|

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparateaustausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 5**

### **Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird eine Veranstaltung für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Erhöhung der Steuer führen, umgehend der Stadt mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung im Falle der Besteuerung nach § 4 mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Hennef ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Hennef eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

## **§ 8**

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe eine Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Hennef die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 4 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 7 Abs. 3 Einreichung der Steuererklärung.
3. § 7 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.